

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 852 K 40/21

Aschaffenburg, 17.03.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.04.2026	13:30 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Kleinwallstadt

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Kleinwallstadt	8269/7	Landwirtschaftsfläche, Ödland	Nähe Brunnenstraße	0,0937	8532
2	Kleinwallstadt	8260	Gebäude- und Freifläche	Brunnenstraße 7	0,0671	8532

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück dient hälftig als Parkfläche, die andere Hälfte ist als Grünfläche bewertet.

Grundstücksgröße: 937 m²; Lage: westlicher Ortsrand der Gemeinde Kleinwallstadt in Mainnähe.

Verkehrswert:

8.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einer KFZ-Werkstatt mit kleiner 2-Zimmer-Wohneinheit (eingeschossiges Gebäude mit Pultdach) und einer Garage.

Ursprungsbaujahr: 1950, Um- und Anbaujahre ca. 1970 und 1990; Lage: westlicher Ortsrand der Gemeinde Kleinwallstadt in Mainnähe; Grundstücksgröße: 671 m², Wohnfläche ca. 33 m², KFZ-Werkstatt ca. 107 m², Lagerfläche ca. 48 m².

Verkehrswert:

205.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter <https://www.justiztermin.bayern.de> oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.